

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48249 Dülmen Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 110/Flurstück 49 (WEA
01)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Energiegemeinschaft Empte GbR, Empte 12, 48249 Dülmen, mit Datum vom 29.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.04.2025 die Genehmigung zur Verschiebung des Standortes der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 29.09.2024 (Az. 70.1-2023/0972-0020887) genehmigte Windenergieanlage WEA 01 des Typs Enercon E-175 EP5.“

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 110/Flurstück 49 (WEA 01), durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, des Landschaft-, Natur- und Artenschutzes sowie Festsetzungen der Netzbetreiber ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld

Der Landrat

70.1-2025-0283-0020887

Im Auftrag

gez. Frank Geburek